

Tours 8 (deu)

EIN WEITERES VERKAUFSSCHREIBEN¹

An meinen vorzüglichen Bruder² Soundso, ich, der Soundso.

Es ist bekannt, dass ich Dir etwas verkauft habe, und zwar habe ich Dir aus meinem rechtmäßigen Vermögen auf dem Gebiet des heiligen Soundso³ am Soundso genannten Ort ein Feld – oder einen Weinberg – verkauft, der soundsoviele Halb Morgen⁴ hat. Er liegt jedenfalls auf der einen Längs- und Querseite am Land des Soundso, auf der anderen Längs- und Querseite am Land des Soundso. Dafür erhielt ich von Dir einen Preis, der mir sehr genehm war, im Wert von soundsovielen *solidi*, auf dass Du vom heutigen Tage an die uneingeschränkte Macht dazu hast, was auch immer Du bezüglich der vorgenannten Besetzung tun willst, vorbehaltlich des Rechts desselben Heiligen⁵.

Und falls es jemanden geben sollte, sei es ich selbst oder einer meiner Erben oder sonst irgendjemand⁶, der es wagt gegen diesen Verkauf⁷ irgendwelche Schliche oder Rückforderungen zu betreiben, muss er demjenigen gegenüber, dem er den Rechtsstreit aufbürdet, 15⁸ *solidi* bezahlen; und dieses Verkaufsschreiben soll fest bestehen bleiben.

¹ Wohl verkürzt von *emptio venditio* (nach römischem Recht der formfreie Konsensualvertrag, mit dem eine Übereinkunft über den Austausch von Waren gegen Geld getroffen wurde) etablierte sich in der Spätantike *venditio* als Bezeichnung für Kaufverträge aller Art. Vgl. dazu Codex Theodosianus 3,1 und 3,4; E. Levy, Weströmisches Vulgarrecht, S. 208f.; M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 385f.; T. Mayer-Maly, Kauf, Tausch und pacta, S. 606-609; K.-O. Scherner, Kauf, Sp. 1665f.

² Ob es sich bei *fratri* hier um den leiblichen Bruder oder eine Anrede im christlichen Sinn („Bruder in Christo“) handelt, geht aus dem Kontext nicht hervor.

³ Die Formulierung *infra terminum sancti illius* lässt hier wohl weniger dem Hinweis auf etwaige kirchliche Rechte (in diesem Sinne H. Brunner, Erbpacht, S. 69-83; P. W. A. Immink, Propriété ou seigneurie?, S. 416-431; A. Rio, The formularies, S. 45 und 49), sondern in Verbindung mit *in loco nuncupante* der geographischen Orientierung im Sinne des Einzugsbereiches einer (Pfarr-)Kirche. Erst der weiter unten folgende Passus *salvo iure ipsius sancti* verweist explizit auf die nicht weiter ausgeführten Rechte der Kirche. Vergleichbare Verortungen finden sich auch in den Formeln aus Angers, wo wiederholt bei Besitzübertragungen unterschiedlichster Art in den Bestimmungen auf einen Heiligen Bezug genommen wird, „dessen Land es ist“ (*cuius terra esse videtur*).

⁴ Beim *aripennus* = *ar(e)pennis* handelt es sich um ein Flächenmaß, das etwa einem halben Morgen oder Juchart entsprach und in Frankreich begrifflich bis zur Einführung des metrischen Systems als *arpent* fortbestand.

⁵ Diese Passage umfasst mit der Feststellung der Zahlung des vereinbarten Preises und der Verschaffung der Kaufsache den Kern des Geschäftes. Stellten im klassischen römischen Recht Kauf, Zahlung und Übertragung (in Form eines gesonderten Verfügungsgeschäftes namens *traditio*, *mancipatio* oder *in iure cessio*) separate Rechtsvorgänge dar, so fielen diese bereits in der Spätantike teilweise zu einem Simultanakt zusammen. Die Wendung *quod mihi conplacuit* deutet dabei auf eine genaue Prüfung der als Preis übereigneten Wertgegenstände hin, bei denen es sich neben Münzen oder Edelmetall etwa auch um Naturalien oder andere Tauschgüter handeln konnte. Vgl. dazu E. Levy, Weströmisches Vulgarrecht, S. 208f.; M. Kaser, Das römische Privatrecht I, S. 455-457; M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 385f.; H. Siems, Handel und Wucher, S. 232f. und 376-398.

⁶ Die (maskuline) Rekompositionsform *quislibet* (aus *quilibet*, *quis*) wird sehr häufig auch für feminine Substantive verwendet, dazu P. Stotz, Handbuch 4, VIII, § 62.2, S. 129.

⁷ Wohl verkürzt von *emptio venditio* (nach römischem Recht der formfreie Konsensualvertrag, mit dem eine Übereinkunft über den Austausch von Waren gegen Geld getroffen wurde) etablierte sich in der Spätantike *venditio* als Bezeichnung für Kaufverträge aller Art. Vgl. dazu Codex Theodosianus 3,1 und 3,4; E. Levy, Weströmisches Vulgarrecht, S. 208f.; M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 385f.; T. Mayer-Maly, Kauf, Tausch und pacta, S. 606-609; K.-O. Scherner, Kauf, Sp. 1665f.

⁸ Beide Zeugnisse, die den Text der Formel vollständig überliefern, legen eine einheitliche Strafsumme von 15 *solidi* fest.

Formulae Litterae Chartae

